



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 18. Juni 2015

Gesch. Nr. SR: 118 / GGR: 044/15

33.09 Strassen; Nächtliches Dauerparkieren

Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat zur Änderung der städtischen Parkierverordnung vom 4. Februar 2010

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

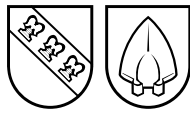
1. Die Parkierverordnung (IE-Nr. 700.01.02 ParkVO) vom 4. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 lit. a;	Fr. 50.00 für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge.
------------------------	---
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat
 - b. Abteilung Sicherheit
 - c. Abteilung Finanzen
 - d. Abteilung Präsidiales, dreifach.

WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat hat die Massnahmenliste zum Sparpaket'17 verabschiedet und die zuständigen Abteilungen mit dem Vollzug beauftragt. Der Sparvorschlag Nr. 057 sieht eine Erhöhung der Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren von Personenwagen vor. Die Gebührenansätze sind in Artikel 12 der Parkierverordnung (IE-Nr. 700.01.02 ParkVO) festgelegt. Eine Änderung der städtischen Parkierverordnung fällt in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 18. Juni 2015

ANTRAG ZUR ÄNDERUNG DER PARKIERVERORDNUNG VOM 4. FEBRUAR 2010

In Artikel 12 der Parkierverordnung sind die Gebührenansätze festgelegt. Die monatliche Gebühr für die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beträgt Fr. 40.- für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge. Diese Gebühr soll auf Fr. 50.- pro Monat erhöht werden. Die übrigen Gebühren gemäss Artikel 12 der Parkierverordnung erfahren keine Änderung.

Bei rund 300 gebührenpflichtigen Fahrzeugen generiert die Erhöhung von Fr. 40.- auf Fr. 50.- jährliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 36'000.-. Die Anpassung der entsprechenden Software kann mit geringem Aufwand selber vorgenommen werden und generiert keine Kosten. Die Gebührenerhöhung ist sinnvollerweise auf den 1. Januar 2016 zu vollziehen.

ERWÄGUNGEN

Artikel 20 der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung besagt, dass wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig parkiert, einer Bewilligung bedarf, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet. Mit den Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund besteht diese Bewilligungspflicht seit 1. Januar 1994 auf dem gesamten Stadtgebiet. Da in der Regel nachts, mit Ausnahme von P+R-Anlagen, sämtliche öffentlichen Parkfelder keinem Parkregime unterstehen und nicht bewirtschaftet werden, handelt es sich beim nächtlichen Dauerparkieren um eine Bewilligungsgebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch hinaus und nicht um eine Parkiergebühr im eigentlichen Sinne.

In der städtischen Parkierverordnung wird zwischen leichten Motorwagen (Personenwagen bis 3,5 Tonnen Gewicht) und Lastwagen (über 3,5 Tonnen Gewicht) unterschieden. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass die monatlichen Gebühren grossmehrheitlich bei Fr. 40.- für Personenwagen liegen. Bei den Lastwagen liegt die monatliche Gebühr mehrheitlich bei Fr. 100.-. Einzelne Gemeinden unterscheiden zusätzlich zwischen Personen- und Lieferwagen und erheben für Lieferwagen eine separate Gebühr, welche im Mittel um die Fr. 50.- bis Fr. 70.- beträgt. Diese Unterscheidung existiert in der Stadt Illnau-Effretikon nicht. Daran wird auch in Zukunft festgehalten, da das Kleingewerbe nicht zusätzlich belastet werden soll.

Mit der Bereitstellung verschiedener Parkierungsmöglichkeiten tritt die Stadt am Markt auf – es liegt nicht im Interesse des Stadtrates, dabei andere private Angebote zu konkurrenzieren. Der Stadtrat zieht vor, wenn Fahrzeuge auf privatem Grund abgestellt werden und erachtet es daher als sinnvoll, entsprechende Anreize zu schaffen.

Dies legt nahe, dass sich die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren im gleichen Rahmen wie die Miete für einen privaten Aussenabstellplatz zu bewegen haben. Eine Umfrage bei ortsansässigen Liegenschaftsverwaltungen ergab, dass die Mietgebühren für einen privaten Abstellplatz sich zwischen Fr. 35.- und Fr. 70.- pro Monat bewegen, grossmehrheitlich jedoch bei Fr. 50.- pro Monat liegen.

Die beantragte Erhöhung der Gebühr auf Fr. 50.- pro Monat für Personenwagen dient dem oben genannten Ziel, dass Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen primär nach einer privaten Abstellmöglichkeit suchen und nachts ihr Fahrzeug nicht auf öffentlichem städtischen Grund parkieren.

Die beantragte Erhöhung der Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren ist auch unter dem Aspekt, dass für das Parkieren tagsüber in den Weissen Zonen keine Parkiergebühr (lediglich das Ausstellen der Anwohnerparkkarte, welche fünf Jahre gültig ist, kostet pro ausgestellte Parkkarte Fr. 20.-) erhoben wird und dies auch inskünftig nicht vorgesehen ist, vertretbar.

Gestützt auf die vorliegenden Erwägungen beantragt der Stadtrat, der Änderung der Parkierverordnung zuzustimmen.

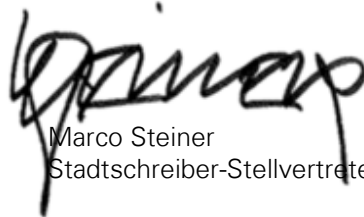


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 18. Juni 2015

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stellvertreter

Referentin:

- Salome Wyss, Stadträtin Ressort Sicherheit

Zustellung dieser Weisung an:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
- b. die Mitglieder des Stadtrates (9)
- c. die akkreditierten Medienvertretungen
- d. die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- e. die Stadtkanzlei / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Beilagen zu Händen der vorberatenden Kommission:

1. Tabelle Vergleich Gebühren nächtliches Dauerparkieren
2. Aufstellung Mietpreise private Aussenabstellplätze
3. Parkierverordnung vom 4.2.2010
4. Erfassungsblatt Sparvorschlag Nr. 057
5. Presseartikel NZZ betr. Gebührenerhöhung Winterthur

Versandt am: 22.06.2015

az/ms